



Bundesnetzagentur

Bonn, 14. April 2021

# Amtsblatt

# 7

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Energie</b>	
26	Art. 5 Abs. 4 lit. c, 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195, §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV; Korrektur der Veröffentlichung „Änderung des mit Beschluss BK6-18-004-RAM genehmigten § 38 Abs. 4 lit. i der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Einführung einer neuen technischen Preisobergrenze für Regelarbeitsgebote (BK6-20-370)“ .....	444
27	Art. 18 Abs. 5 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber gem. Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für eine Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns (BK6-21-042).....	444
28	AZ 622-21-001 (vormals BK6-19-395); Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Methode für die Kostenteilung für Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa in Übereinstimmung mit Art. 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement.....	445
29	AZ 622-21-004 (vormals BK6-20-261); Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Day-Ahead- und im Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 9 Absatz 13 i.V.m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement.....	445
30	AZ 622-21-005 (vormals BK6-20-262); Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement.....	445
31	AZ 622-21-007; Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur verfügbaren gebotzonenüberschreitenden Kapazität für das Jahr 2020 gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt .....	446
32	Besonderes Missbrauchsverfahren gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz der Gas- und Energiegesellschaft mbH (GEG) gegen die Energieversorgung Netz Leipzig GmbH wegen elektronischer Netznutzungsabrechnung; Az.: BK6-19-196 .....	446
33	Besonderes Missbrauchsverfahren gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz der Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG (GEG) gegen die Netz Leipzig GmbH wegen elektronischer Netznutzungsabrechnung; Az.: BK6-20-008 .....	446
34	Besonderes Missbrauchsverfahren gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz der Gas- und Energiegesellschaft mbH (GEG) gegen die Energieversorgung Halle Netz GmbH wegen elektronischer Netznutzungsabrechnung; Az.: BK6-20-247 .....	446
35	Besonderes Missbrauchsverfahren gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz der Gas- und Energiegesellschaft mbH (GEG) gegen die Energieversorgung Halle Netz GmbH wegen elektronischer Netznutzungsabrechnung; Az.: BK6-20-289 .....	447
36	Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen; Az.: BK6-20-061 .....	448

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
135	TKG § 13 i.V.m. § 5 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf teilweisen Widerruf der Regulierungsverfügung BK 2a 16/002R vom 19.12.2018 gemäß § 13 TKG .....	473
136	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Bereitstellung, Express-Entstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2021.....	476
137	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Bereitstellung, Express-Entstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2021.....	476
138	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (Layer 2-BSA); hier: Einstellung des Verfahrens .....	477
139	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der SOCO Network Solutions GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen; hier: Tenor der Entscheidung BK11-20/003 .....	477
140	§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren; hier: BK11-21/002 – Verlängerung der Verfahrensfrist .....	477
141	§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag von Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über Informationen passiver Netzinfrastrukturen; hier: BK11-21/003 .....	477
142	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag von Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über eine Mitnutzung von Leerrohren; hier: BK11-21/004 .....	478
143	Anwendungshinweis zur SSB FL 017 Schnittstellenbeschreibung für Sekundärradaranlagen bezüglich unerwünschter Aussendungen .....	479
144	Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).....	480
145	Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).....	481
146	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan .....	483
147	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA.....	485
148	Rufnummern für Medienproduktionen („Drama Numbers“).....	489
149	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	490

Mit-Nr.		Seite
	<b>Energie</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
150	§ 15a Absatz 3 Satz 5 EnWG; Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 durch die Bundesnetzagentur .....	491
151	Einleitung eines Verfahrens zur Untersagung einer individuellen Netzentgeltvereinbarung gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV, hier: BK4-21/0001_BK4S1-0009915(U).....	497
152	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-13/1249.....	497
153	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-13/1728.....	497
154	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich, hier: BK4-13/1229.....	497



## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 26/2021

**Art. 5 Abs. 4 lit. c, 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195, §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV**

**Korrektur der Veröffentlichung „Änderung des mit Beschluss BK6-18-004-RAM genehmigten § 38 Abs. 4 lit. i der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Einführung einer neuen technischen Preisobergrenze für Regelarbeitsgebote (BK6-20-370)“**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-20-370 durch Entscheidung vom 16.12.2020 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. § 38 Abs. 4 lit. i der Modalitäten für Regelreserveanbieter erhält folgende Fassung:

Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von 9.999,99 €/MWh, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,

2. Die Beteiligten werden angewiesen, die Ziffer 1 unverzüglich umzusetzen. Sie haben den Umsetzungszeitpunkt in geeigneter Weise im Vorfeld unter Angabe von Datum und Uhrzeit öffentlich bekanntzugeben.
3. Bei der Umsetzung haben die Beteiligten folgendes zu beachten:
  - a) Die Preisobergrenze nach Ziffer 1 ist nicht anzuwenden bei der Ermittlung und Verwendung von Ersatzarbeitspreisen (EAP), welche unter Verwendung von vor Einführung der POG nach Ziffer 1 bezuschlagten Gebotspreisen gebildet werden.
  - b) Von der Preisgrenze nach Ziffer 1 bleiben Arbeitsgebote unberührt, die zum in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt bereits bezuschlagt sind.
  - c) Ebenfalls unberührt bleiben Arbeitsgebote, die zum in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt infolge eines Zuschlags im Leistungsmarkt bereits in den Arbeitsmarkt überführt wurden (vgl. § 20 Abs. 9, 10 und § 28 Abs. 9, 10 MfRRA). Sofern solche Arbeitsgebote vor Schluss des Arbeitsmarkts geändert werden, sind die Beteiligten berechtigt, nur Gebote bis zur Preisgrenze nach Ziffer 1 zu akzeptieren.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

#### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-370 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Az.: BK6-20-370

Vfg Nr. 27/2021

**Art. 18 Abs. 5 VO (EU) 2017/2195**

**Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber gem. Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für eine Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns (BK6-21-042)**

Die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) einen Vorschlag für angepasste Modalitäten für Regelreserveanbieter betreffend die Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns zur Genehmigung gemäß Artikel 5 Abs. 4 lit. c EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 28.04.2021.



Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-21-042 veröffentlicht.

Vfg Nr. 28/2021

**AZ 622-21-001 (vormals BK6-19-395)**

**Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Methode für die Kostenteilung für Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa in Übereinstimmung mit Art. 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement**

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren 622-21-001 (vormals BK6-19-395) am 15.03.2021 entschieden:

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2019 (Az. BK6-18-030) wird die gemeinsame Methode für die Kostenteilung für Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa in Übereinstimmung mit Art. 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

[www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren)

Vfg Nr. 29/2021

**AZ 622-21-004 (vormals BK6-20-261)**

**Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Day-Ahead- und im Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 9 Absatz 13 i.V.m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement**

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa haben am 19.02.2021 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Day-Ahead- und im Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 9 Absatz 13 i.V.m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement gestellt. Am 19.03.2021 haben sie die deutsche Übersetzung nachgereicht. Es handelt sich um einen Antrag auf Änderung einer bereits von der Beschlusskammer 6 unter dem Aktenzeichen BK6-17-141 am 17.12.2018 genehmigten Methode.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht: [www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren)

Die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Antrags ist möglich bis

**28.04.2021 (Eingang).**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an [EU-Verfahren-622@BNetzA.de](mailto:EU-Verfahren-622@BNetzA.de). Bitte übersenden Sie Anlagen zur E-Mail im Word-Format (.DOCX) oder im PDF-Format mit druck- und kopierbarem Text.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

[Hinweispapier zu zulässigen Schwärzungen \(Stand 22.03.2019\)](#)

Vfg Nr. 30/2021

**AZ 622-21-005 (vormals BK6-20-262)**

**Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement**

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa haben am 19.02.2021 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement gestellt. Am 19.03.2021 haben sie die deutsche Übersetzung nachgereicht. Dabei handelt es sich um einen Antrag auf Änderung einer bereits von der Beschlusskammer 6 unter dem Aktenzeichen BK6-18-028 am 20.02.2019 genehmigten Methode.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht: [www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren)

Die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Antrags ist möglich bis

**28.04.2021 (Eingang).**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an [EU-Verfahren-622@BNetzA.de](mailto:EU-Verfahren-622@BNetzA.de). Bitte übersenden Sie Anlagen zur E-Mail im Word-Format (.DOCX) oder im PDF-Format mit druck- und kopierbarem Text.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.



Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

[Hinweispapier zu zulässigen Schwärzungen \(Stand 22.03.2019\)](#)

#### Vfg Nr. 31/2021

AZ 622-21-007

#### Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur verfügbaren gebotszonenüberschreitenden Kapazität für das Jahr 2020 gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben am 31.03.2021 der Bundesnetzagentur den Bericht zur verfügbaren gebotszonenüberschreitenden Kapazität für das Jahr 2020 gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zur Genehmigung vorgelegt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin das Verfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eröffnet.

#### Vfg Nr. 32/2021

Az.: BK6-19-196 01.04.2021

In dem

#### Besonderen Missbrauchsverfahren gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz der Gas- und Energiegesellschaft mbH (GEG) gegen die Energieversorgung Netz Leipzig GmbH wegen elektronischer Netznutzungsabrechnung

hat die Beschlusskammer 6 am 10.03.2021 folgenden Beschluss getroffen:

1. Der Antrag wird als unbegründet abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

#### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-196 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-19-196 kostenlos abgerufen werden.

#### Vfg Nr. 33/2021

Az.: BK6-20-008 01.04.2021

In dem

#### Besonderen Missbrauchsverfahren gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz der Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG (GEG) gegen die Netz Leipzig GmbH wegen elektronischer Netznutzungsabrechnung

hat die Beschlusskammer 6 am 10.03.2021 folgenden Beschluss getroffen:

1. Der Antrag wird als unbegründet abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

#### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-008 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-20-008 kostenlos abgerufen werden.

#### Vfg Nr. 34/2021

Az.: BK6-20-247 01.04.2021

In dem

#### Besonderen Missbrauchsverfahren gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz der Gas- und Energiegesellschaft mbH (GEG) gegen die Energieversorgung Halle Netz GmbH wegen elektronischer Netznutzungsabrechnung

hat die Beschlusskammer 6 am 10.03.2021 folgenden Beschluss getroffen:

1. Der Antrag wird als teilweise unzulässig zurückgewiesen und im Übrigen als unbegründet abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

#### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-247 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-20-247 kostenlos abgerufen werden.



Vfg Nr. 35/2021

Az.: BK6-20-289

29.03.2021

In dem

**Besonderen Missbrauchsverfahren gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz der Gas- und Energiegesellschaft mbH (GEG) gegen die Energieversorgung Halle Netz GmbH wegen elektronischer Netznutzungsabrechnung**

hat die Beschlusskammer 6 am 02.03.2021 folgenden Beschluss getroffen:

1. Der Antrag wird als teilweise unzulässig zurückgewiesen und im Übrigen als unbegründet abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

#### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-289 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-20-289 kostenlos abgerufen werden.



Vfg Nr. 36/2021

Az.: BK6-20-061

23.03.2021

In dem

**Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen**

hat die Beschlusskammer 6 am 23.03.2021 folgenden Beschluss getroffen:

1. Die in der Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ beschriebenen Stammdaten, Planungsdaten, Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten sowie Echtzeitdaten sind von den betroffenen Anlagenbetreibern an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln.
2. a) Stammdaten sind erstmals auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers frühestens zum 01.07.2021 zu übermitteln.  
b) Planungsdaten sind entsprechend den Fristen des Sequenzdiagramms 2.5.2, Nr. 1 in Anlage 2 der Festlegung BK6-20-059 für Zeiträume ab dem 01.10.2021 zu übermitteln, Nichtbeanspruchbarkeiten entsprechend den Fristen des Sequenzdiagramms 2.6.2, Nr. 1, marktbedingte Abregelungen entsprechend den Fristen des Sequenzdiagramms 2.7.2, Nr. 1.  
c) Echtzeitdaten sind spätestens ab dem 1.10.2021 zu übermitteln.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).





Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 6 –

**Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen****(BK6-20-061)**

– Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ –

Diese Anlage regelt in Form einer Tabelle die Datenbedarfe, die Anlagenbetreiber für Redispatch-Maßnahmen, die im Sinne von § 13a (i. V. m. § 14 Abs. 1) Energiewirtschaftsgesetz in der ab dem 1.10.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: EnWG) durchgeführt werden, an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln haben. Die Daten sind dabei in folgende Arten von Daten unterteilt:

- 1. Stammdaten
- 2. Planungsdaten
- 3. Nichtbeanspruchbarkeiten
- 4. Echtzeitdaten

**I. Begriffe**

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsdefinitionen. Im Übrigen gelten die Definitionen nach § 3 EnWG sowie § 2 StromNZV:

Anlagen	Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG ab einer elektrischen Nennleistung von 100 kW; ausgenommen sind Anlagen mit Anschluss nur an das 16,7 Hz-Bahnstromnetz.
Anlagenbetreiber	Betreiber einer technischen Ressource (BTR).
Anschlussnetzbetreiber (ANB)	Netzbetreiber, an dessen Netz eine Anlage angeschlossen ist; ist die Anlage an eine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.
Aufforderungsfall	Redispatch-Maßnahme, bei der der anweisende Netzbetreiber den EIV auffordert, die Wirkleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug seiner SR zu verändern.  Hinweis: Der Aufforderungsfall entspricht dem Vorgehen beim aktuellen Redispatch mit konventionellen Einheiten.



- 2 -

Duldungsfall	Redispatch-Maßnahme, bei der der anweisende Netzbetreiber die Steuerung der SR durchführt.
Echtzeit-Daten	Echtzeit-Daten sind in einem Zeitintervall von $\leq 60$ Sekunden zu aktualisieren und an den ANB zu übermitteln.
Einsatzverantwortliche (EIV)	Die Rolle des Einsatzverantwortlichen umfasst die Planung und Einsatzführung einer technischen Ressource und die Übermittlung der Fahrpläne. Die Rolle wird vom Anlagenbetreiber wahrgenommen, soweit dieser keinen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragt.
Nettonennleistung	Die Nettonennleistung ist die tatsächliche höchste elektrische Dauerleistung unter Nennbedingungen, die der Stromerzeugungseinheit zuzurechnen ist. In der Nettonennleistung ist der Kraftwerkseigenverbrauch (Verbrauchsleistung der Neben- und Hilfsanlagen) während des Betriebs der Anlage nicht enthalten.
Netzbetreiber	Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes (§ 3 Nr. 2 EnWG).
Planwertmodell	Bilanzierungsmodell gemäß Anlage 1 Kapitel 2.1 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059).
Prognosemodell	Bilanzierungsmodell gemäß Anlage 1 Kapitel 2.2 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059).
Redispatch	Strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG.
Redispatch-Maßnahme	Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs einer Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie durch einen Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG unabhängig von ihrem Zeitpunkt und ihrer Form.
Selbstversorgung mit EE- und KWK-Strom	Nicht in das Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus Erzeugungseinrichtungen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden.



- 3 -

steuerbare Ressource (SR)	<p>Eine steuerbare SR setzt sich aus einzelnen TR zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einer SR ist mindestens eine Marktklokation (MaLo) zugeordnet.</li> <li>• Jede TR ist genau einer SR zugeordnet.</li> <li>• Eine SR kann auch nur eine einzelne TR enthalten.</li> <li>• Eine SR wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen.</li> <li>• Jede SR ist genau einem EIV zugeordnet.</li> </ul> <p><b>Für den Duldungsfall gilt:</b> Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer SR zusammengefasst werden.</p> <p><b>Für den Aufforderungsfall gilt:</b> Sofern TR am selben Netzananschlusspunkt einspeisen oder der Netzbetreiber die netzananschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer SR zusammengefasst werden.</p>
Stromerzeugungseinheiten (SEE)	TR zur Erzeugung von elektrischer Energie.
Stromspeichereinheiten (SSE)	TR zur Speicherung von elektrischer Energie.
Technische Ressource (TR)	<p>Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG ab einer elektrischen Nennleistung von 100 kW. Ausgenommen sind Anlagen mit Anschluss nur an das 16,7 Hz-Bahnstromnetz.</p> <p>Für jede TR ist die Zuordnung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer SR und</li> <li>• einer Marktklokation (Ausnahme: Eine TR ist zwei Marktklokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.)</li> </ul> <p>notwendig.</p>
Umsetzungszeit	Zeit vom Eingang des Signals in der steuerbaren Ressource bis zum Erreichen des in der Aufforderung enthaltenen neuen Arbeitspunktes. Im Wesentlichen wird die Umsetzungszeit vom Lastgradienten (der Laständerungsgeschwindigkeit) der steuerbaren Ressource bestimmt und wird in den technischen Stammdaten angegeben.



- 4 -

## II. Daten für den Redispatch-Prozess

### 1. Stammdaten

1.1.			
<b>Datum</b>	Fahrbare Mindesterzeugungswirkleistung		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Es ist die dauerhaft minimal in das Stromnetz einspeisbare Leistung anzugeben.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein * <sup>1</sup>

1.2.			
<b>Datum</b>	Identifikator technische Ressource		
<b>Einheit</b>			
<b>Beschreibung</b>	Es ist ein Identifikator für jede technische Ressource anzugeben. Als Identifikator kann jedenfalls die MaStR-Nummer der Einheit verwendet werden oder aber ein anderer Identifikator, den der Netzbetreiber zulässt.		
<b>Objekt</b>	Jede technische Ressource		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein*

<sup>1</sup> Datenlieferungsverpflichtung ist bereits über die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO) und dem dazu ergangenen Beschluss BK6-18-122 zum Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Art. 40 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 4 lit. b SO-VO geregelt. Diese Information bezieht sich auf alle im Dokument als Nein\* markierten Leistungsklassen in der Tabelle.



- 5 -

1.3.			
<b>Datum</b>	Identifikator steuerbare Ressource		
<b>Einheit</b>			
<b>Beschreibung</b>	Es ist ein Identifikator für jede steuerbare Ressource anzugeben.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Ja

1.4.			
<b>Datum</b>	Wirkungsgrad des Speichers		
<b>Einheit</b>	Prozentzahl		
<b>Beschreibung</b>	Der Wirkungsgrad eines Speichers ergibt sich rechnerisch als Verhältnis zwischen der abrufbaren Energie und der zuvor zugeführten Energie.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Nein *	Nein *

1.5.			
<b>Datum</b>	Maximale Wirkleistung des Speichers zum Einspeichern		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Es ist der maximal mögliche Leistungsbezug des Speichers anzugeben.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Nein *	Nein *



- 6 -

1.6.			
<b>Datum</b>	Maximale Wirkleistung des Speichers zum Ausspeichern		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Es ist die maximal mögliche Leistungsabgabe des Speichers anzugeben.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Nein *	Nein *

1.7.			
<b>Datum</b>	Mindestbetriebszeit einer SEE, die mit thermischen Prozessen betrieben wird		
<b>Einheit</b>	Minuten		
<b>Beschreibung</b>	Mindestbetriebszeit bezeichnet die Zeit, die zwischen An- und Abfahrt notwendig ist. Rampen sind davon mitumfasst.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Nein	Ja	Nein *

1.8.			
<b>Datum</b>	Mindeststillstandzeit einer SEE, die mit thermischen Prozessen betrieben wird		
<b>Einheit</b>	Minuten		
<b>Beschreibung</b>	Die Mindeststillstandzeit ist der typische Zeitraum, während dessen die Einheit nach erfolgter Netztrennung nicht zum Wiederanfahren zur Verfügung steht.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Nein	Ja	Nein *



- 7 -

1.9.			
<b>Datum</b>	Anfahrtszeit thermischer SEE vom Kommando bis zur Synchronisation aus Zustand kalt (> 48 h Stillstandzeit)		
<b>Einheit</b>	Minuten		
<b>Beschreibung</b>	Darunter ist der typische Zeitraum vom Kommando zum Anfahren der Einheit bis zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungseinspeisung in das Netz zu verstehen. Dieses gilt für einen Stillstand der Einheit vor Anfahrt von größer als 48 h.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Nein	Ja	Nein *

1.10.			
<b>Datum</b>	Anfahrtszeit thermischer SEE vom Kommando bis zur Synchronisation aus Zustand warm (< 48 h Stillstandzeit)		
<b>Einheit</b>	Minuten		
<b>Beschreibung</b>	Darunter ist der typische Zeitraum in Minuten vom Kommando zum Anfahren der SEE/SSE bis zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungseinspeisung in das Netz zu verstehen. Dieses gilt für einen Stillstand der SEE/SSE vor Anfahrt von kleiner als 48h.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Nein	Ja	Nein *



- 8 -

1.11.			
<b>Datum</b>	Hochfahrzeit thermische SEE von Synchronisation bis PROD_min aus Zustand kalt (> 48 h Stillstandzeit)		
<b>Einheit</b>	Minuten		
<b>Beschreibung</b>	Darunter ist der typische Zeitraum beginnend mit der Netzsynchro- nisation bis zum Erreichen der Mindestleistung der Einheit zu verste- hen. Dieses gilt für einen Stillstand der Einheit vor Anfahrt von größer als 48 h.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leis- tungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Nein	Ja	Nein *

1.12.			
<b>Datum</b>	Hochfahrzeit thermische SEE von Synchronisation bis PROD_min aus Zustand warm (< 48 h Stillstandzeit)		
<b>Einheit</b>	Minuten		
<b>Beschreibung</b>	Darunter ist der typische Zeitraum beginnend mit der Netzsynchro- nisation bis zum Erreichen der Mindestleistung der Einheit zu ver- stehen. Dieses gilt für einen Stillstand der Einheit vor Anfahrt von kleiner als 48 h.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen techni- sche Ressourcen		
<b>Relevante Leis- tungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Nein	Ja	Nein *





- 9 -

1.13.			
<b>Datum</b>	Abfahrzeit ausgehend von PROD_min bis zur Netztrennung		
<b>Einheit</b>	Minuten		
<b>Beschreibung</b>	Darunter ist der typische Zeitraum, innerhalb dessen ausgehend von der Mindestwirkleistungseinspeisung eine Netztrennung erreicht wird, zu verstehen.		
<b>Objekt</b>	Steuerebare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Nein	Ja	Nein *

1.14.			
<b>Datum</b>	Lastgradient von PROD_min bis PROD_nenn (Nettonennleistung)		
<b>Einheit</b>	MW pro Minute oder % der Installierten Leistung pro Minute		
<b>Beschreibung</b>	Darunter ist die durchschnittliche Leistungsänderungsgeschwindigkeit innerhalb des Leistungsbereiches zwischen Mindesterzeugungsleistung und Nennleistung bei Leistungserhöhung, abgeleitet aus der Zeitdauer der Leistungsänderung zwischen Mindesterzeugungsleistung und Nennleistung, zu verstehen. Die Mitteilung ist nur bei Lastgradienten kleiner 20 % PROD_nenn pro Minute erforderlich.		
<b>Objekt</b>	Steuerebare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 10 -

1.15.			
<b>Datum</b>	Lastgradient von PROD_nenn (Nettonennleistung) bis PROD_min		
<b>Einheit</b>	MW pro Minute oder % der Installierten Leistung pro Minute		
<b>Beschreibung</b>	Darunter ist die durchschnittliche Leistungsänderungsgeschwindigkeit bei Leistungsreduzierung durch ein externes Steuersignal, abgeleitet aus der Zeitdauer der Leistungsänderung zwischen Nennleistung und Mindesterzeugungsleistung, zu verstehen. Die Mitteilung ist nur bei Lastgradienten kleiner 20 % PROD_nenn pro Minute erforderlich.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *

1.16.			
<b>Datum</b>	Art der technischen Steuerbarkeit		
<b>Einheit</b>	% oder MW		
<b>Beschreibung</b>	Granularität und Ausgestaltung der Steuerung zwischen EIV und Anlage im Aufforderungsfall. Es sind folgende Informationen zu übermitteln: a. Relative Stufung auf einen Sollwert (Limit; bspw. „auf 60% der installierten Leistung“), b. Absoluter Sollwert auf (festen) Arbeitspunkt (komplette Fixierung), c. Limitsetzung auf max. MW-Wert.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Ja



- 11 -

1.17.			
<b>Datum</b>	Bearbeitungszeit beim EIV		
<b>Einheit</b>	Minuten		
<b>Beschreibung</b>	Zeit von Eingang einer Aufforderung zur Umsetzung einer RD-Maßnahme beim EIV bis zur Initiierung der technischen Umsetzung in der Anlage.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Ja

## 2. Planungsdaten

2.1.			
<b>Datum</b>	Wert Produktion ( <b>PROD</b> ) für SEE und SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Der Wert Produktion ist die Erzeugungsleistung. Außer bei An- und Abfahrtrampen gilt $\text{PROD}_{\min} \leq \text{PROD} \leq \text{PROD}_{\max}$ .		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 12 -

2.2.			
<b>Datum</b>	Mindestleistung Produktion ( <b>P<sub>min</sub></b> ) für SEE und SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Die Mindestleistung (Produktion) einer SEE oder SSE ist die minimal elektrisch stabil erzeugbare Leistung (untere Leistungsgrenze). Dieser Wert wird als Mindestleistung für den jeweiligen Zeitraum übermittelt. Eine weitere Absenkung dieser Leistung ist in der Regel nur über technische Sondermaßnahmen möglich und führt zu instabileren Betriebsregimen, die nicht im Fokus der Übermittlung von Planungsdaten stehen.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *

2.3.			
<b>Datum</b>	Beanspruchbare Leistung Produktion ( <b>P<sub>max</sub></b> ) für SEE und SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Die beanspruchbare elektrische Leistung (obere Leistungsgrenze/Produktion) entspricht der Differenz aus Nettonennleistung und nicht beanspruchbarer Leistung. Dieser Wert wird als maximal mögliche Einspeiseleistung der SEE für den jeweiligen Zeitraum übermittelt. Dieser Maximalwert wird durch anlagen- oder betriebsmittelbedingte Parameter (z. B. Wartungsmaßnahmen, Fernwärmeauskopplung) oder äußere Einflüsse (z. B. Netzrestriktionen, Dargebotssituation) begrenzt. Im laufenden Betrieb kann P <sub>max</sub> von der unter Normbedingungen ermittelten Nettonennleistung abweichen, ohne dass eine Nichtbeanspruchbarkeit vorliegt.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 13 -

2.4.			
<b>Datum</b>	Dargebotsleistung ( <b>Pdar</b> ) für SEE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Die Dargebotsleistung entspricht der von einer Windenergie- oder Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung des Dargebots des Primärenergieträgers (Wind- oder solare Strahlungsenergie) und der beanspruchbaren Leistung (Pmax) maximal elektrisch einspeisbaren Nettowirkleistung. Die Dargebotsleistung kann maximal der beanspruchbaren Leistung entsprechen.		
<b>Objekt</b>	Dargebotsabhängige steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Nein*

2.5.			
<b>Datum</b>	Wert Verbrauch ( <b>VERB</b> ) einer SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Der Wert Verbrauch ist die Einspeicherleistung am Netzanschlusspunkt einer SSE. Im Gegensatz zu PROD sind Betriebs- und Eigenbedarf wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in VERB enthalten. Außer bei An- und Abfahrtrampen gilt VERB_min ≤ VERB ≤ VERB_max.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 14 -

2.6.			
<b>Datum</b>	Minimale Entnahme ( <b>V<sub>min</sub></b> ) einer SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Für die Aufnahme von Energie, z. B. im Pumpbetrieb von Pumpspeicherkraftwerken, wird der für den Generatorbetrieb definierte Begriff P <sub>min</sub> in Analogie auch für die Bezugsrichtung verwendet (untere Leistungsgrenze). Im Gegensatz zu P <sub>min</sub> sind Betriebs- und Eigenbedarf, wie bspw. Netzverluste, bis zum Einspeisepunkt in der V <sub>min</sub> enthalten. Für nichtregelbare Pumpen gilt, dass V <sub>min</sub> betragsmäßig der Größe V <sub>max</sub> entspricht.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Ja

2.7.			
<b>Datum</b>	Maximale Entnahme ( <b>V<sub>max</sub></b> ) einer SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Für die Aufnahme von Energie, z. B. im Pumpbetrieb von Pumpspeicherkraftwerken, wird der für den Generatorbetrieb definierte Begriff PROD <sub>max</sub> in Analogie auch für die Bezugsrichtung verwendet (obere Leistungsgrenze). Im Gegensatz zu PROD <sub>max</sub> sind Betriebs- und Eigenbedarf wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in der VERB <sub>max</sub> enthalten. Die beanspruchbare Leistung (Verbrauch) entspricht bei Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken der Nettonennleistung (Verbrauch) der Pumpe, sofern die Pumpe beanspruchbar ist.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Ja



- 15 -

2.8.			
<b>Datum</b>	Positives Redispatchvermögen ( <b>+RDV</b> ) für SEE und SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Das positive Redispatchvermögen entspricht der aktivierbaren Wirkleistungserhöhung einer Anlage.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	-----

2.9.			
<b>Datum</b>	Negatives Redispatchvermögen ( <b>-RDV</b> ) für SEE und SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Das negative Redispatchvermögen entspricht der aktivierbaren freien elektrischen Leistung einer Anlage in negativer Richtung ohne einen Eingriff in die Kraft-Wärme-Kopplung.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 16 -

2.10.			
<b>Datum</b>	Negatives Redispatchvermögen ( <b>-wRDV</b> ) für KWK-Strom im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Das negative wärmegebundene Redispatchvermögen entspricht der aktivierbaren Wirkleistungsreduzierung einer hocheffizienten KWK-Anlage. Die Reduzierung der hocheffizienten KWK-Stromerzeugung führt zu einem Eingriff in die Wärmeerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinn von § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	-----

2.11.			
<b>Datum</b>	Positive Primärregelleistung ( <b>+PRL</b> ) für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Leistungsvorhaltungen für positive und negative Primärregelleistung sind für die Erbringung von Primärregelleistung reservierte Leistungen. Abgerufene Primärregelleistung ändert nicht den Planungswert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldeten Leistungsvorhaltungen müssen immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein. Die vorgehaltene Regelleistung beschreibt außerhalb der regulären Regelleistungsprozesse die lokale Vorhaltung von Regelleistung.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *





- 17 -

2.12.			
<b>Datum</b>	Negative Primärregelleistung ( <b>-PRL</b> ) für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Leistungsvorhaltungen für positive und negative Primärregelleistung sind für die Erbringung von Primärregelleistung reservierte Leistungen. Abgerufene Primärregelleistung ändert nicht den Planungswert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldeten Leistungsvorhaltungen müssen immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein. Die vorgehaltene Regelleistung beschreibt außerhalb der regulären Regelleistungsprozesse die lokale Vorhaltung von Regelleistung.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *

2.13.			
<b>Datum</b>	Positive Sekundärregelleistung ( <b>+aFRR</b> ) ( <b>+SRL</b> ) für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Leistungsvorhaltung für positive Sekundärregelleistung ist die für die Erbringung von Sekundärregelleistung reservierte Leistung, für die ein Zuschlag auf dem Regelleistungsmarkt erteilt wurde. Abgerufene Sekundärregelleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein. Die vorgehaltene Regelleistung beschreibt außerhalb der regulären Regelleistungsprozesse die lokale Vorhaltung von Regelleistung. Gebote und Zuschläge auf dem Regelarbeitsmarkt sind nicht zu melden.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 18 -

2.14.			
<b>Datum</b>	Negative Sekundärregelleistung (–aFRR) ( <b>–SRL</b> ) für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Leistungsvorhaltung für negative Sekundärregelleistung ist die für die Erbringung von Sekundärregelleistung reservierte Leistung, für die ein Zuschlag auf dem Regelleistungsmarkt erteilt wurde. Abgerufene Sekundärregelleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein. Die vorgehaltene Regelleistung beschreibt außerhalb der regulären Regelleistungsprozesse die lokale Vorhaltung von Regelleistung. Gebote und Zuschläge auf dem Regelarbeitsmarkt sind nicht zu melden.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *

2.15.			
<b>Datum</b>	Positive Minutenreserveleistung (+mFRR) ( <b>+MRL</b> ) für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Leistungsvorhaltung für positive Minutenreserveleistung ist die für die Erbringung von Minutenreserveleistung reservierte Leistung, für die ein Zuschlag auf dem Regelleistungsmarkt erteilt wurde. Abgerufene Minutenreserveleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und in der Regel nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein. Die vorgehaltene Regelleistung beschreibt außerhalb der regulären Regelleistungsprozesse die lokale Vorhaltung von Regelleistung. Gebote und Zuschläge auf dem Regelarbeitsmarkt sind nicht zu melden.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 19 -

2.16.			
<b>Datum</b>	Negative Minutenreserveleistung (–mFRR) ( <b>–MRL</b> ) für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Leistungsvorhaltung für negative Minutenreserveleistung ist die für die Erbringung von Minutenreserveleistung reservierte Leistung, für die ein Zuschlag auf dem Regelleistungsmarkt erteilt wurde. Abgerufene Minutenreserveleistung ändert nicht den Wert für deren Leistungsvorhaltung, da der Abruf ad hoc erfolgt und in der Regel nicht planbar ist. Die gemeldete Leistungsvorhaltung muss immer kleiner oder gleich der in den Stammdaten hinterlegten präqualifizierten Leistung sein. Die vorgehaltene Regelleistung beschreibt außerhalb der regulären Regelleistungsprozesse die lokale Vorhaltung von Regelleistung. Gebote und Zuschläge auf dem Regelarbeitsmarkt sind nicht zu melden.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *

2.17.			
<b>Datum</b>	Positive Besicherungsleistung ( <b>+BES</b> ) für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Die positive Besicherungsleistung beschreibt die positiv vorgehaltene Leistung zur Besicherung für die Regelleistungsvorhaltung.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 20 -

2.18.			
<b>Datum</b>	Negative Besicherungsleistung ( <b>-BES</b> ) für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	a. Die negative Besicherungsleistung ist eine negative vorgehaltene Leistung zur Besicherung für die Regelleistungsvorhaltung. b. Selbstversorgung mit EE und KWK-Strom.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *

2.19.			
<b>Datum</b>	Positiver Redispatchabruf ( <b>+RDA</b> ) für SEE und SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Der positive Redispatchabruf ist der angewiesene und geplante positive Redispatchabruf auf der jeweiligen Anlage. Der Wert dient zur expliziten Meldung des Redispatchabrufs, welcher angewiesen ist.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *

2.20.			
<b>Datum</b>	Negativer Redispatchabruf ( <b>-RDA</b> ) für SEE und SSE im Planwertmodell		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Der negative Redispatchabruf ist der angewiesene und geplante negative Redispatchabruf auf der jeweiligen Anlage. Der Wert dient zur expliziten Meldung des Redispatchabrufs, welcher angewiesen ist.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 21 -

2.21.			
<b>Datum</b>	Kosten nicht-EEG-vergüteter Anlagen für SEE und SSE		
<b>Einheit</b>	EUR/MWh		
<b>Beschreibung</b>	<p>Die Kosten nicht nach EEG vergüteter Anlagen ist eine Zeitreihe der spezifischen Kosten. Ersparte Aufwendungen sind bei den Kosten in Ansatz zu bringen. Es sind dabei folgende Kosten jeweils einzeln mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Für <b>+RDV</b> nach 2.8.,</li> <li>b. Für <b>-RDV</b> nach 2.9.,</li> <li>c. Für <b>-wRDV</b> nach 2.10.</li> </ul>		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *

### 3. Nichtbeanspruchbarkeiten

3.1.			
<b>Datum</b>	Nichtbeanspruchbarkeiten		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Nichtbeanspruchbarkeit beschreibt die Leistungseinschränkung an der technischen Ressource durch technische Gründe (z. B. Wartung) und/oder Außeneinflüsse (z. B. Umweltauflagen), sowie</li> <li>b. Selbstversorgung mit EE- und KWK-Strom.</li> </ul>		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Nein *



- 22 -

3.2.			
<b>Datum</b>	Im Prognosemodell: Veränderung der Fahrweise durch marktlich bedingte Steuerung durch Anlagenbetreiber/BKV bei PV/Wind (markt-basierte Abregelung)		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Das Datum beschreibt die prognostizierte Leistungsänderung aufgrund einer marktlichen Steuerung der Anlage. Veränderung der Fahrweise durch marktlich bedingte Steuerung seitens EIV bei PV/Wind.		
<b>Objekt</b>	Dargebotsabhängige steuerbare Ressource		
<b>Relevante Leistungs-klassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Ja	Nein

#### 4. Echtzeitdaten

4.1.			
<b>Datum</b>	Veränderung der Fahrweise durch Steuerung bei EE-SEE Wind/Solar (marktlich, emissionsbedingt etc.)		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Aktueller Status der Absenkung durch den Betreiber der technischen Ressource (BTR) aufgrund von behördlichen Auflagen oder marktbedingten Entscheidungen.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungs-klassen</b>	100 kW ≤ P ≤ 1 MW	P > 1 MW	P ≥ 10 MW (konventionell)
	Ja	Nein *	Nein *



- 23 -

4.2.			
<b>Datum</b>	Wirkleistung		
<b>Einheit</b>	MW		
<b>Beschreibung</b>	Aktuelle Summe der Erzeugung- oder Verbrauchswirkleistung von Erzeugungsanlagen oder Speichern, direkt gemessen am Einspeisepunkt der steuerbaren Ressource.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Nein *	Nein *

4.3.			
<b>Datum</b>	Nutzbarer Energiegehalt (bei Speichern)		
<b>Einheit</b>	MWh		
<b>Beschreibung</b>	Energiegehalt eines Speichers unabhängig vom Speichermedium und bezogen auf die vom Speichersystem lieferbare elektrische Energie.		
<b>Objekt</b>	Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen		
<b>Relevante Leistungsklassen</b>	$100 \text{ kW} \leq P \leq 1 \text{ MW}$	$P > 1 \text{ MW}$	$P \geq 10 \text{ MW}$ (konventionell)
	Ja	Nein *	Nein *



### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-061 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-20-061 kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt gem. § 73 Abs. 1a EnWG mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.





## Mitteilungen

Telekommunikation

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 135/2021

**TKG § 13 i.V.m. § 5 TKG;**

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf teilweisen Widerruf der  
Regulierungsverfügung BK 2a 16/002R vom 19.12.2018 gemäß § 13  
TKG**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 02.03.2021 folgende Anträge gestellt:

Die durch die Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R vom 19.12.2018 unter Beibehaltung der Regulierungsverfügung BK 2a-12/001R vom 09.08.2012 auferlegten Verpflichtungen, Zugang zu

- 1.1 Abschluss-Segmenten von Carrier-Festverbindungen 1.0 mit einer Übertragungsrate von 2M bis 10M sowie zu dementsprechenden Abschluss-Segmenten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.1 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R mit Ausnahme von Abschluss-Segmenten von Carrier-Festverbindungen 2.0),
- 1.2. Wholesale Ethernet P2MP mit Übertragungsraten von 2M bis 10M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.2 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 1.3. Wholesale Ethernet VPN mit Übertragungsraten von 2M bis 10M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.3 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 1.4. Wholesale Ethernet Point-to-Multipoint HBS mit Übertragungsraten von 2M bis 10M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.5 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),



- 2.1 Abschluss-Segmenten von Carrier-Festverbindungen 1.0 mit einer Übertragungsrate von über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Abschluss-Segmenten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.1 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R mit Ausnahme von Abschluss-Segmenten von Carrier-Festverbindungen 2.0),
- 2.2. Wholesale Ethernet P2MP mit Übertragungsraten von über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.2 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 2.3. Wholesale Ethernet VPN mit Übertragungsraten von über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.3 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 2.4. Wholesale Ethernet Point-to-Multipoint HBS mit Übertragungsraten von über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.5 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),

zu gewähren,

- mit Wirkung zum 01.10.2022 in Bezug auf Neubestellungen und zum 02.03.2023 in Bezug auf Neubereitstellungen,
- mit Wirkung zum 30.09.2022 in Bezug auf solche Übertragungswege, bei deren Produktion Cisco-Router der 12.000-er Serie eingesetzt werden, und
- mit Wirkung zum 31.03.2023 in Bezug auf den sonstigen Bestand

zu widerrufen sowie

2. die durch die Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R vom 19.12.2018 im Zusammenhang mit den vorgenannten Zugangsverpflichtungen unter Ziffer 3.-8. weiteren, auferlegten Verpflichtungen mit Wirkung zum 31.12.2023 zu widerrufen.



Aufgrund des oben genannten Antrags und von Amts wegen hat die Beschlusskammer 2 ein Verfahren auf Überprüfung und teilweisen Widerruf der Regulierungsverfügung BK 2a 16/002 R vom 19.12.2018 gemäß § 13 TKG eingeleitet.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2b-21/004 geführt.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung bzw. Anhörung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf den **05.05.2021, 10:00 Uhr**. Diese wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz). Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer **Online-Konsultation** eine Videokonferenz durchzuführen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Eine weitere öffentlich-mündliche Verhandlung bzw. Anhörung über den noch zu erstellenden Konsultationsentwurf wird im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens durchgeführt werden. Der Termin wird gesondert bekannt gegeben.

Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten **bis spätestens 21.04.2021** mitzuteilen, ob Sie mit der Durchführung einer Videokonferenz einverstanden sind.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2b-21-004 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen

Etwaige **Stellungnahmen können bis zum 28.04.2021** auf dem Postweg an die

**Bundesnetzagentur**  
Beschlusskammer 2  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

oder elektronisch an [BK2.-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK2.-Postfach@BNetzA.de)

jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2b-21-004 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme ferner personenbezogene Daten enthalten sein, wird darum gebeten, entweder eine schriftliche (bzw. elektronisch erfolgende) Einwilligung zur Offenlegung von demjenigen vorzulegen, dessen personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern eine solche Einwilligung nicht erteilt wird, wird gebeten, die personenbezogenen Daten ebenfalls zu schwärzen.

Das vollständige Antrags Schreiben der TDG in geschwärzter Fassung sowie die Anlage zum Antrag sind im Internet unter Einheitliche Informationsstelle – Regulierungsverfügung einsehbar.

BK 2b-21/004

**Mitteilung Nr. 136/2021****TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5;****Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Bereitstellung, Express-Entstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2021**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Bereitstellung, Express-Entstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2021 ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-21-001 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 12.05.2021.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 2a-21/001

**Mitteilung Nr. 137/2021****TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5;****Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Bereitstellung, Express-Entstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2021**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Bereitstellung, Express-Entstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2021 ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-21-002 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 12.05.2021.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 2a-21/002

**Mitteilung Nr. 138/2021**

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (Layer 2-BSA)****hier: Einstellung des Verfahrens**

Hiermit wird mitgeteilt, dass das Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-20/106 ohne Entscheidung beendet wurde, § 131 Abs. 2 TKG. Die Beschlusskammer hat das Verfahren eingestellt.

Die mit Regulierungsverfügung BK 3h-14/114 vom 28.10.2015 auferlegte Genehmigungspflicht für den Layer 2-BSA ist inzwischen durch Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 12.08.2020, Az. 21 K 6862/15, rechtskräftig aufgehoben worden. Damit ist nunmehr die Grundlage für das Genehmigungsverfahren weggefallen.

BK3c-20/106

**Mitteilung Nr. 139/2021**

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG

**Antrag der SOCO Network Solutions GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen****hier: Tenor der Entscheidung BK11-20/003**

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der SOCO Network Solutions GmbH gegen die Stadtwerke Jülich GmbH wegen der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 25.03.2021 die folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung ihrer vorhandenen Leerrohrinfrastrukturen von Broich nach Barmen (Strecke 9 im Antrag vom 26.8.2020, [BuGG]) gemäß der beigefügten Anlage und die zur Nutzung der Rohrtrassen notwendigen Schachtkopplungen für die Einbringung eines Glasfaserkabels mit 144 Glasfasern zu genehmigen.
2. Für diese Mitnutzungen hat sie der Antragstellerin bis zum 27.4.2021 ein Angebot zu unterbreiten, welches faire und angemessene Bedingungen für eine Mitnutzung beinhaltet.
3. Die Anträge der Antragsgegnerin werden abgelehnt.

BK 11-20/003

**Mitteilung Nr. 140/2021**

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren****hier: BK11-21/002 – Verlängerung der Verfahrensfrist**

Die Beschlusskammer hat in dem Streitbeilegungsverfahren BK11-21/002 von der Möglichkeit der Verlängerung der Verfahrensfrist gemäß § 77n Abs. 7 TKG Gebrauch gemacht. Die Frist wird in diesem Verfahren um zwei Monate bis spätestens zum 27.5.2021 verlängert, da außergewöhnliche Umstände vorliegen.

BK11-21/002

**Mitteilung Nr. 141/2021**

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG

**Antrag von Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über Informationen passiver Netzinfrastrukturen****hier: BK11-21/003**

Uwe Zillner (Zillner IT) hat mit Schreiben vom 30.03.2021, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 30.03.2021, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadt Hauzenberg gestellt:

Uwe Zillner (Zillner IT) beantragt Auskünfte darüber, wo sich Leerrohre der Stadt Hauzenberg befinden.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-21/003 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **21.04.2021, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4,  
53113 Bonn



oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **15.04.2021** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-21-003 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell).

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 77n TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am 31.05.2021.

BK11-21/003

#### Mitteilung Nr. 142/2021

#### §§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG

#### Antrag von Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über eine Mitnutzung von Leerrohren

hier: **BK11-21/004**

Uwe Zillner (Zillner IT) hat mit Schreiben vom 30.03.2021, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 30.03.2021, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadt Hauzenberg gestellt:

Uwe Zillner (Zillner IT) beantragt die Mitnutzung von Leerrohrinfrastrukturen zwischen Sterlwaid-Ruhmannsdorf mit der Abzweigung Richtung Fürhaupt und Mahd.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-21/004 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes)

findet am **21.04.2021, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **15.04.2021** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-21-004 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell).

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 77n TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am 30.07.2021.

BK11-21/004



Mitteilung Nr. 143/2021

### Anwendungshinweis zur SSB FL 017 Schnittstellenbeschreibung für Sekundärradaranlagen bezüglich unerwünschter Aussendungen

Die SSB FL 017 (Ausgabe Juli 2013), notifiziert unter Nr. 2013/0516/D, enthält im normativen Teil in Zeile 11 (Frequenzplanungsannahmen) eine Festlegung zu unerwünschten Aussendungen entsprechend den aufgeführten Referenzdokumenten. Gemäß ITU-R Empfehlung SM. 329-12 beträgt der Grenzwert 100 dB für Radaranlagen in Kategorie B.

Zwischenzeitlich wurde im ETSI der Entwurf der harmonisierten Europäischen Norm ETSI EN 303 363-1 V1.0.1 (2020-12) „Air Traffic Control Surveillance Radar Sensors; Secondary Surveillance Radar (SSR); Harmonised Standard for access to radio spectrum; Part 1: SSR Interrogator“ erarbeitet. Dieser Entwurf befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess (EN Approval Procedure). Der Zeitpunkt der Listung der harmonisierten Norm im Amtsblatt der EU ist frühestens Ende dieses Jahres zu erwarten.

Mit Bezug auf die ITU-R Radio Regulations (2020) Volume 2 Appendix 3 ist im Entwurf der EN 303 363-1 ein geringerer Grenzwert der unerwünschten Aussendungen festgelegt:

Auszug Tabelle 3 des Entwurfes: Required SSR interrogator transmitter spectrum limits

Frequency offset from carrier frequency (MHz)	Maximum Power relative to peak (dB)
≥ 125 MHz and down to 30 MHz (lower limit) and up to 5 150 MHz (5th harmonics, upper limit)	-(43 + 10log PEP) or -60 dB, whichever is less stringent

Aufgrund dieser Sachlage wird ab sofort und bis auf Weiteres die Festlegung in der SSB FL 017 für den Grenzwert für unerwünschte Aussendungen (100 dB) ausgesetzt und nicht angewendet.

Eine Nachfolge-SSB für die SSB FL 017 ist für 2021/2022 vorgesehen.



Mitteilung Nr. 144/2021

**Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)**

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als „notifizierte Stellen“ gemäß § 21 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879, letztmalig geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerKV) vom 11. Januar 2016, letztmalig geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947), auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/30/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 96 vom 29. März 2014, Seite 79) von der Bundesnetzagentur anerkannt worden.

Die AnerKV dient u. a. der Umsetzung der Kapitel 3 und 4 der Richtlinie 2014/30/EU.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 36/2020 vom 19. Februar 2020 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

---

 Notifizierte Stellen nach Richtlinie 2014/30/EU (sortiert nach EU-Kenn-Nummern, Stand: 22.02.2021)
 

---

Unternehmen	Telefon/Telefax	EU-Kennnummer
TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Niederlassung Kassel Knorrstraße 36 34121 Kassel	(05 61) 20 91-351 (05 61) 20 91-100	0091
TÜV SÜD Product Service GmbH Certification Body CRT3 Ridlerstraße 65 80339 München	(0 89) 5 00 84-261 (0 89) 5 00 84-230	0123
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Kostenstelle 518 Tillystraße 2 90431 Nürnberg	(09 11) 6 55-5995 (09 11) 6 55-5993	0197
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH NB-EMC Merianstraße 28 63069 Offenbach	(0 69) 83 06-0 (0 69) 83 06-555	0366
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Stoernhofer Berg 15 91364 Unterleinleiter	(0 91 94) 72 63 888 (0 91 94) 72 63 889	0678
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	(0 20 54) 95 19-0 (0 20 54) 95 19-150	0680
PHOENIX TESTLAB GmbH Radio & Telecommunications Department Königswinkel 10 32825 Blomberg	(0 52 35) 95 00-0 (0 52 35) 95 00-28	0700





Unternehmen	Telefon/Telefax	EU-Kennnummer
EMC Test NRW GmbH electromagnetic compatibility Emil-Figge-Straße 76 44227 Dortmund	(02 31) 97 42-750 (02 31) 97 42-755	1946
CSA Group Bayern GmbH Ohmstr. 1-4 94342 Straßkirchen	(0 94 24) 94 81-0 (0 94 24) 94 81-440	1948
Obering. Berg & Lukowiak GmbH Löhner Straße 157 32609 Hüllhorst	(0 57 44) 92 96-0 (0 57 44) 92 96-15	1949

415

## Mitteilung Nr. 145/2021

**Bekanntmachung der deutschen „notifizierten Stellen“ gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)**

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als „notifizierte Stellen“ gemäß § 22 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S. 77), letztmalig geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947), auf dem Gebiet von Funkanlagen im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. EU Nr. L 153 vom 22. Mai 2014, Seite 62) von der Bundesnetzagentur anerkannt worden.

Die AnerkV dient u. a. der Umsetzung der Kapitel 3 und 4 der Richtlinie 2014/53/EU.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 37/2020 vom 19. Februar 2020 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.



Notifizierte Stellen nach Richtlinie 2014/53/EU (sortiert nach EU-Kenn-Nummern, Stand: 22.02.2021)

Unternehmen	Telefon/Telefax/Email	Aufgabenbereich nach Richtlinie 2014/53/EU	EU-Kennnummer
TÜV SÜD Product Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München	(0 89) 50 08 42 61 (0 89) 50 08 42 30 ps-zert@tuev-sued.de	Anhang III	0123
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	(09 11) 6 55-5225 (09 11) 6 55-5226 service@de.tuv.com	Anhang III und IV	0197
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH Merianstr. 28 63069 Offenbach	(0 69) 83 06-0 (0 69) 83 06-555 vde-institut@vde.com	Anhang III	0366
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Stoernhofer Berg 15 91364 Unterleinleiter	(0 91 94) 7263-888 (0 91 94) 7263-889 emc.cert@emcc.de	Anhang III und IV	0678
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	(0 20 54) 95 19-0 (0 20 54) 95 19-150 contact@cetecom.com	Anhang III und IV	0680
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	(03 36 31) 8 88-0 (03 36 31) 8 88-660 certifiers@eurofins.com	Anhang III und IV	0681
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	(06 81) 5 98-0 (06 81) 5 98-8775 mail@ctcadvanced.com	Anhang III und IV	0682
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	(0 52 35) 95 00-0 (0 52 35) 95 00-28 office@phoenix-testlab.de	Anhang III und IV	0700
CSA Group Bayern GmbH Ohmstraße 1-4 94342 Straßkirchen	(0 94 24) 94 81-0 (0 94 24) 94 81-440 info.bayern@csagroup.org	Anhang III	1948
STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	(0 87 32) 63 81 (0 87 32) 23 45 grstc@stc.group	Anhang III	2522
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	(0 68 94) 3 89 38 66 (0 68 94) 3 89 38 99 info@kl-certification.de	Anhang III	2784



Mitteilung Nr. 146/2021

## Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TB)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, Elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die autorisierte Stelle zu Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 27. September 2001 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 284 der Europäischen Gemeinschaft am 29. Oktober 2001 veröffentlicht.

Unter Beachtung der aktuellen Ausprägung der japanischen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, ...) ist eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur grundsätzlich möglich gemäß den im Abkommen genannten sektoralen Anhang „Telekommunikationsendgeräte und / oder Funkausrüstungen“ in der Funktion:

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Funkausrüstungen nach dem Funkverkehrsgesetz (Radio Law) als Registered (Foreign) Conformity Assessment Body (RCB)
- und/oder
- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Telekommunikationsendgeräte nach dem Telekommunikationsgesetz (Telecommunications Business Law) als Registered Approval Body (ebenfalls verwendete Bezeichnung „RCB“).

**Hinweis:** Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (2001/747/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Be-



reitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 38/2020 vom 19. Februar 2020 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Radio Law (Stand: 22.02.2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19 -0 +49 (0) 2054 9519-150	BNetzA-CAB-18/25-54 CAB ID (JAPAN) 215
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-03/25-51 CAB ID (JAPAN) 202
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Stoernhofer Berg 15 91364 Unterleinleiter	+49 (0) 9194 72 63-0 +49 (0) 9194 72 63-889	BNetzA-CAB-07/25-53 CAB ID (JAPAN) 206
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52 CAB ID (JAPAN) 204

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Telecommunications Business Law (Stand: 26.03.2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19 -0 +49 (0) 2054 9519-150	BNetzA-CAB-18/25-54 CAB ID (JAPAN) 215
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-03/25-51 CAB ID (JAPAN) 202
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52 CAB ID (JAPAN) 204



Mitteilung Nr. 147/2021

## Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TBT)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, Elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die autorisierte Stelle zur Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 22. Juni 1998 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 31 der Europäischen Gemeinschaft am 4. Februar 1999 veröffentlicht.

Eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur ist möglich entsprechend den speziellen im Abkommen genannten Anhängen und zwar gemäß dem sektoralen Anhang mit der Bezeichnung „Telekommunikationsgeräte“ und / oder gemäß dem sektoralen Anhang mit der Bezeichnung „Elektromagnetische Verträglichkeit“ in der Funktion als:

- Konformitätsbewertungsstelle in Form einer Zulassungsstelle / Zertifizierungsstelle für Funkanlagen (Bezeichnungen hier: Telecommunications Certification Body (TCB)), siehe Liste TCB, und / oder
- Konformitätsbewertungsstelle in Form eines anerkannten oder akkreditierten Prüflaboratoriums, welches messtechnische Prüfungen für Hersteller im Rahmen des FCC Selbsterklärungsverfahrens (Declaration of Conformity (DoC) and Certification Testing) über die Einhaltung der Anforderungen für Produkte im Sinne der FCC-Regeln durchführt (Bezeichnung hier: CAB EMC), siehe Liste CAB EMC.

**Hinweis:** Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.

**TCB:** Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von



Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerKV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikation anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 199/2020 vom 5. August 2020 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: 24. März 2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19-0 +49 (0) 2054 95 19-150	BNetzA-CAB-13/21-105
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-02/21-102
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Stoernhofer Berg 15 91364 Unterleinleiter	+49 (0) 9194 72 63 888 +49 (0) 9194 72 63 889	BNetzA-CAB-02/21-101
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/29-01
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104

**CAB EMC:** Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerKV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Elektromagnetische Verträglichkeit anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 199/2020 vom 5. August 2020 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.



Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: 24. März 2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
7layers GmbH Borsigstraße 11 40880 Ratingen	+49 (0) 2102 7 49-0 +49 (0) 2102 7 49-350	BNetzA-CAB-16/21-11
Bureau Veritas Consumer Products Services Germany GmbH Thurn-und-Taxis-Straße 18 90411 Nürnberg	+49 (0) 40 74041 0	BNetzA-CAB-19/21-20
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19-0 +49 (0) 2054 95 19-150	BNetzA-CAB-13/21-105
CSA Group Bayern GmbH Ohmstraße 1-4 94342 Strasskirchen	+49 (0) 9424 94 81-0 +49 (0) 9424 94 81-440	BNetzA-CAB-13/21-07
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-02/21-102
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Moggast, Boelwiese 8 91320 Ebermannstadt	+49 (0) 9194 72 62-0 +49 (0) 9194 72 62-199	BNetzA-CAB-02/21-101
EMCE GmbH Untere Wiesen 1 88483 Burgrieden	+49 (0) 7392 91 13 70 +49 (0) 7392 91 13 72	BNetzA-CAB-02/21-01
EMV Testhaus GmbH Gustav-Hertz-Straße 35 94315 Straubing	+49 (0) 9421 5 68 68-0 +49 (0) 9421 5 68 68-100	BNetzA-CAB-02/21-02
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
IBL-Lab GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 3893 868	BNetzA-CAB-21/21-21
IMST GmbH Carl-Friedrich-Gauss-Str. 2-4 47475 Kamp-Lintfort	+49 (0) 2842 9 81-0 +49 (0) 2842 9 81-199	BNetzA-CAB-16/21-14
Intertek Deutschland GmbH Innovapark 20 87600 Kaufbeuren	+49 (0) 8341 95 56-310 +49 (0) 8341 95 56-559	BNetzA-CAB-16/21-10
Molex CVS Bochum GmbH Meesmannstraße 103 44807 Bochum	+49 (0) 234 5 16 68-0 +49 (0) 234 5 16 68-4880	BNetzA-CAB-17/21-13
Nemko GmbH & Co. KG Reetzstraße 58 76327 Pfinztal	+49 (0) 7240 63 0 +49 (0) 7240 63 11	BNetzA-CAB-17/21-17



Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
Obering. Berg & Lukowiak GmbH Löhner Str. 157 32609 Hüllhorst	+49 (0) 5744 92 96-0 +49 (0) 5744 92 96-15	BNetzA-CAB-02/21-04
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104
STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	+49 (0) 8732 63 81 +49 (0) 8732 23 45	BNetzA-CAB-18/21-19
SGS Germany GmbH Consumer and Retail, EMC Lab Hofmannstr. 50 81379 München	+49 (0) 89 78 74 75-440 +49 (0) 89 78 74 75-453	BNetzA-CAB-14/21-09
TÜV Nord Hochfrequenztechnik GmbH & Co. KG LESKANPARK, Gebaeude 10 Waltherstraße 49 - 51 51069 Köln	+49 (0) 221 88 88 95 15 +49 (0) 221 88 88 95 95	BNetzA-CAB-13/21-08
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	+49 (0) 911 6 55-5785 +49 (0) 911 6 55-5793	BNetzA-CAB-17/21-16
TÜV Süd Product Service GmbH Äußere Frühlingsstraße 45 94315 Straubing	+49 (0) 9421 55 22-0 +49 (0) 9421 55 22-99	BNetzA-CAB-17/21-15
UL International Germany GmbH Hedelfinger Straße 61 70327 Stuttgart	+49 (0) 711 49 00 2031	BNetzA-CAB-17/21-18





Mitteilung Nr. 148/2021

### Rufnummern für Medienproduktionen („Drama Numbers“)

In Filmen, Büchern, Broschüren, Dokumentationen, Lehrmaterialien und anderen Medien werden teilweise Rufnummern gezeigt, abgedruckt oder gesprochen. Damit niemand belästigt wird, wenn Nutzer der Medien aus Neugier oder anderen Motiven eine solche Rufnummer anrufen, sollten Rufnummern verwendet werden, die dauerhaft keinem Teilnehmer zugeteilt sind („Filmrufnummern“, „Drama Numbers“).

Die Bundesnetzagentur stellt für diesen Zweck in fünf Ortsnetzbereichen jeweils 1.000 Rufnummern bereit:

Ortsnetzbereich	Rufnummern
Berlin	(0)30 23125000 bis 999
Frankfurt am Main	(0)69 90009 000 bis 999
Hamburg	(0)40 66969 000 bis 999
Köln	(0)221 4710 000 bis 999
München	(0)89 99998 000 bis 999

Darüber hinaus haben Mobilfunknetzbetreiber für den oben genannten Zweck folgende Rufnummern bereitgestellt:

1. (0)152 28817386
2. (0)152 28895456
3. (0)152 54599371
4. (0)171 39200 00 bis 99 (100 Rufnummern)
5. (0)172 9925904
6. (0)172 9968532
7. (0)172 9973185
8. (0)172 9973186
9. (0)172 9980752
10. (0)174 9091317
11. (0)174 9464308
12. (0)176 040690 00 bis 99 (100 Rufnummern)

Die in dieser Mitteilung genannten Rufnummern können genehmigungsfrei in Medien gezeigt, abgedruckt und gesprochen verwendet werden.

113-1 3820

**Mitteilung Nr. 149/2021****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV)****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrlenkung zum Abruf bereit.

425-7a

## Mitteilungen

Energie

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 150/2021



Bundesnetzagentur

#### **§ 15a Absatz 3 Satz 5 EnWG; Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 durch die Bundesnetzagentur**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft den nationalen Netzentwicklungsplan Gas 2020–2030, den die Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus § 15a Abs. 1 S. 1 EnWG gemeinsam erstellt und der Bundesnetzagentur am 01.07.2020 zur Prüfung vorgelegt haben.

Der Netzentwicklungsplan basiert auf dem Szenariorahmen für den NEP Gas 2020-2030 der Fernleitungsnetzbetreiber, den die Bundesnetzagentur am 05.12.2019 bestätigt hat.

Die Bundesnetzagentur hat am 19.03.2021 gem. § 15a Absatz 3 Satz 5 EnWG Änderungen zum Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 verlangt.

Das Änderungsverlangen ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Instituten/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/NEP\\_Gas2020/NEP2020/NEPGas\\_2020\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Instituten/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/NEP_Gas2020/NEP2020/NEPGas_2020_node.html)).

Der Präsident



# Änderungsverlangen

Az. 8615-NEP Gas 2020 - 2030

## Entscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Änderung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-20230 gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG

gegenüber der

1. bayernets GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Poccistraße 7, 80336 München

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 1) -

2. Ferngas Netzgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Reichswaldstraße 52, 90571 Schwaig

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 2) -

3. Fluxys TENP GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Elisabethstrasse 11, 40217 Düsseldorf

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 3) -

4. Fluxys Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Elisabethstrasse 11, 40217 Düsseldorf

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 4) -

5. GASCADE Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 5) -



2 | ÄNDERUNGSVERLANGEN

6. Gastransport Nord GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg - Fernleitungsnetzbetreiber zu 6) -

7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Pasteurallee 1, 30655 Hannover - Fernleitungsnetzbetreiber zu 7) -

8. GRTgaz Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Zimmerstraße 56, 10117 Berlin - Fernleitungsnetzbetreiber zu 8) -

9. Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Huttropstraße 60, 45138 Essen - Fernleitungsnetzbetreiber zu 9) -

10. NEL Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel - Fernleitungsnetzbetreiber zu 10) -

11. Nowega GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster - Fernleitungsnetzbetreiber zu 11) -

12. ONTRAS Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Maximilianallee 4, 04129 Leipzig - Fernleitungsnetzbetreiber zu 12) -

13. OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung,

Emmerichstraße 11, 34119 Kassel - Fernleitungsnetzbetreiber zu 13) -



14. Open Grid Europe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 14) -

15. terranets bw GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 15) -

16. Thyssengas GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 16) -

- im Folgenden: die Fernleitungsnetzbetreiber -

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4,  
53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 19.03.2021

gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG wie folgt entschieden:

A.

I. Der von den Fernleitungsnetzbetreibern am 1.7. 2020 vorgelegte Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 ist gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG wie folgt abzuändern:

1. Änderungen

- 1) Die Maßnahmen der Beteiligten zu 1., 7., 11., 12., 14. und 16. mit den ID-Nrn. 701-01, 702-01, 703-01, 704-01, 705-01, 706-01, 707-01, 708-01, 709-01, 710-01, 711-01, 712-01, 713-01, 714-01, 715-01, 716-01, 717-01, 718-01, 719-01, 720-01, 721-01, 722-01, 723-01 und 724-01 (Maßnahmen zur Umstellung von Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff) sind aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 herauszunehmen.
- 2) Die Maßnahmen der Beteiligten zu 7., 11., 14. und 16. mit den ID-Nrn. 730-01, 731-01, 732-01, 733-01, 734-01, 735-01, 736-01, 737-01, 738-01, 739-01, 740-01, 741-01, 742-01 und 743-01 (Maßnahmen zum Neubau von Wasserstoffinfrastruktur) sind aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 herauszunehmen.



#### 4 | ÄNDERUNGSVERLANGEN

- 3) Die Maßnahme der Beteiligten zu 14. „Leitung Wesseling-Knapsack“ (ID-Nr. 605-01) ist aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 herauszunehmen.
- 4) Die Maßnahme der Beteiligten zu 14. "Systemverbindungen und -anpassungen für L-H-Gas-Umstellung 2026-2029" (ID-Nr. 229-01) und die Maßnahme der Beteiligten zu 16. "Systemverbindungen und Anpassungen für L-H-Gas-Umstellungen" (ID-Nr. 447-01) sind aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 herauszunehmen.
- 5) Die Maßnahme der Beteiligten zu 11. „Umstellung auf H-Gas (Kolshorn – Ahlten – Speicher Empelde)“ (ID-Nr. 659-01) wird um die Projekt Loopleitung „Bolzum - Groß Giesen -Empelde“ (Antrag auf Investitionsmaßnahme Aktenzeichen BK4-16-032) erweitert. Das Projekt umfasst den Kauf, die Ertüchtigung und die Einbindung zweier Bestandsleitungen zwischen Empelde und Groß Giesen sowie Groß Giesen und dem Mittelkanal.
- 6) Die Maßnahme der Beteiligten zu 16. „Leitung Neuenkirchen - Rheine“ (Antrag auf Investitionsmaßnahme Aktenzeichen BK4-19-063) ist in den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 aufzunehmen. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Erhöhung der Nennweiten auf DN 200 auf vier Teilabschnitten der Leitung Borken-Rheine. Insgesamt betrifft dies eine geplante Leitungslänge von ca. 8,4 km.
- 7) Die Maßnahme der Beteiligten zu 3. und 14. „Leitung Schwanheim-Elchesheim“ (ID-Nr. 602-01) ist durch die angepasste Maßnahme „Leitung Schwanheim- Au am Rhein“ (ID-Nr. 602-02) zu ersetzen.
- 8) Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, die Bundesnetzagentur im Falle von Anfragen nach § 38 GasNZV unverzüglich über die Reservierung von Kapazitäten nach § 38 Abs. 1 GasNZV und die Zahlung der Reservierungsgebühr nach § 38 Abs. 4 GasNZV bzw. im Falle von Anfragen nach § 39 GasNZV über den Abschluss von Realisierungsfahrplänen nach § 39 Abs. 2 GasNZV und die Zahlung der Planungspauschale nach § 39 Abs. 3 GasNZV zu informieren.

II. Im Übrigen wird von Änderungen des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 abgesehen.

B.

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.



### III Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.03.2021




**Mitteilung Nr. 151/2021**
**Einleitung eines Verfahrens zur Untersagung einer individuellen Netzentgeltvereinbarung gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV hier: BK4-21/0001\_BK4S1-0009915(U)**

Die Beschlusskammer 4 eröffnet ein Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV auf Untersagung einer gegenüber der Bundesnetzagentur am 02.10.2020 angezeigten individuellen Netzentgeltvereinbarung zwischen der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Seelze e.V. und der Avacon Netz GmbH.

BK4-21/0001\_BK4S1-0009915(U)

**Mitteilung Nr. 152/2021**
**Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV,**

hier: BK4-13/1249

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der KPL Kühnert Pulverlackierungen GmbH vom 26.09.2013 wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV außerdem verfahrensbeteiligt: Stadtwerke Mainz Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.10.2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen den Parteien am 29.10.2013 für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Elf Morgen 1, 64589 Stockstadt, wird genehmigt.
2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die Einhaltung der Genehmigungskriterien für ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorzulegen.
3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 befristet.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von 500 € festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1249

**Mitteilung Nr. 153/2021**
**Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-13/1728**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Schweizer Strassenbau GmbH, Schmelchen 2, 85250 Altomünster vom 23.09.2013, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen den Parteien am 19.12.2014 für den Zeitraum ab dem 11.04.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hochstattweg 0, 86551 Aichbach, wird genehmigt.
2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die Einhaltung der Genehmigungskriterien für ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorzulegen.
3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist vom 11.04.2013 bis zum 31.12.2013 befristet.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1728

**Mitteilung Nr. 154/2021**
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich,**

hier: BK4-13/1229

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Schweizer Strassenbau GmbH, Verfahrensbevollmächtigte: Lechwerke AG vom 23.09.2013 wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und außerdem verfahrensbeteiligt: der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen den Parteien am 17.12.2014 für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hochstattweg 0, 86551 Aichbach, wird genehmigt.



2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die Einhaltung der Genehmigungskriterien für ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorzulegen.
3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer innerhalb des ersten Jahresquartals des Folgejahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2013 bis zum 10.04.2013 befristet.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1229

## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung